



Grundsätze zur Leistungsbewertung

gem. des Erl. d. MK „Die Arbeit in der Realschule“ v. 03.02.2004; RdErl. d. MK „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 24.05.2004; RdErl. d. MK „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004

Die Leistungen eines Schülers werden durch mündliche, schriftliche oder andere fachspezifische Lernkontrollen überprüft. Sie haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Selbsteinschätzung und der Lernkorrektur.

Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen.

Schriftliche Lernkontrollen:

- **In den Jahrgängen 5 – 10 sind pro Schuljahr in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Französisch 5 bis 7 schriftliche Arbeiten verbindlich, wobei die mittlere Zahl anzustreben ist.** Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Klassen 9 und 10 in der Regel nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.
- In den Fächern Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken gibt es keine schriftlichen Kontrollen.
- In allen anderen Fächern sind zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich.
- **Die verschiedenen Fachbereiche arbeiten noch in ihren Fachkonferenzen/ Fachbereichskonferenzen festgelegten Punktebewertungen.**
- Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr epochal erteilt, so entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind.
- Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine überschaubare Unterrichteinheit.
- Schriftliche Lernkontrollen sind in der Regel vorher anzukündigen.
- Während einer Woche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Für die Koordination sorgt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.
- Die Korrekturzeiten sollen zwei Wochen nicht überschreiten.
- Die Erziehungsberechtigten müssen Gelegenheit erhalten, in die korrigierte Arbeit Einblick zu nehmen. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachkraft.
- Zeigt sich bei der Bewertung, dass mehr als 30% der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Genehmigung der Schulleiterin abgewichen werden. Die Klassenelternvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten (Formblatt im Sekretariat!).

- Wurde eine schriftliche Lernkontrolle versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.
- Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

Mündliche Lernkontrollen:

- In Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch müssen im Halbjahr mindestens drei mündliche Zensuren erstellt werden, die sich aus Einzelleistungen während eines Beobachtungszeitraumes in einem Halbjahr ergeben. Die jeweiligen Fachkonferenzen legen die Gewichtung der mündlichen Leistungen fest.
- In Sport, Textilem Gestalten und Werken werden mindestens 3 mündliche bzw. fachspezifische Zensuren während des Halbjahres verteilt.
- In allen anderen Fächern müssen mindestens 2 mündliche Zensuren pro Halbjahr erteilt werden, die sich ebenfalls aus Einzelbeobachtungen über einen Zeitraum ergeben. Die Gewichtung der mündlichen Leistung legt die Fachkonferenz fest.
- **Einheitliche Kriterien zur mündlichen Leistungsbewertung in allen Fächern liegen vor (siehe Anlage 1).**

Fachspezifische Lernkontrollen:

- An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen in einem zweistündigem Fach kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 9, nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist.
- **Für Präsentationen in allen Fächern liegt ein einheitlicher Kriterien- und Bewertungsbogen vor (siehe Anlage 2).**

Allgemeines:

- Alle Zensuren müssen transparent sein, d.h. sie müssen den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt und erläutert werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren.
- Die Zensuren können jederzeit bei den Fachlehrkräften erfragt werden.
- Einen Überblick über alle bereits erteilten Zensuren hat der Klassenlehrer mit Hilfe der Zensurenheftes. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass die Zensuren kontinuierlich eingetragen werden und die Zensurenhefte immer in ihrem Fach stehen.

Schulleitung

Gesamtkonferenzbeschluss vom 07.11.2006,
geändert am 20.11.2008
geändert am 05.03.2009

www.RS-Hohenhameln.de